

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 14/2011**  
 (64. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 30. September 2011

## INHALT

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Präsident</b>	
Richtlinie der Technischen Universität Berlin zur Vergabe von Deutschlandstipendien vom 4. Juli 2011 .....	207
<b>Gemeinsame Kommission</b>	
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen sowie der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin vom 10. Mai 2011.....	209
<b>Fakultäten</b>	
Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Human Factors der TU Berlin vom 11. Mai 2011 .....	210



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Präsident

### Richtlinie der Technischen Universität Berlin zur Vergabe von Deutschlandstipendien

Vom 4. Juli 2011

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) sowie § 4 Abs. 3 der Grundordnung hat das Präsidium der Technischen Universität Berlin mit Beschluss vom 4. Juli 2011 folgende Richtlinie erlassen:

#### § 1 - Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Technischen Universität Berlin, die hervorragende oder besondere Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

#### § 2 - Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden können ordentliche Studierende in Bachelor-, Masterstudiengängen oder ggf. Diplomstudiengängen - mit Ausnahme des Promotionsstudiums -, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert sind und deren Regelstudienzeit nicht überschritten ist. Wird die Regelstudienzeit aus schwerwiegenden Gründen überschritten, kann die Förderung verlängert werden (§ 9 Abs. 1).

(2) Ein Stipendium wird nicht an Studierende vergeben, die eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhalten, soweit der Förderungsbetrag 30 € monatlich übersteigt.

#### § 3 - Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Es wird als nicht rückzahlbarer monatlicher Zuschuss ausgezahlt.

(2) Der monatliche Zuschuss wird jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum läuft mit dem Beginn des Semesters für jeweils ein Jahr. Innerhalb der Förderdauer soll der Bewilligungszeitraum von Amts wegen verlängert werden, sofern dafür im Bewilligungszeitraum Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu sind ein Nachweis über die maßgeblichen Studienleistungen sowie ggf. ein Semesterbericht erforderlich. Die Verlängerung erfolgt für jeweils ein Jahr.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.

(4) Die Förderdauer ist an die Regelstudienzeit und die Verfügbarkeit der Mittel gebunden. Eine Überschreitung der Förderdauer über die Regelstudienzeit hinaus kann nur aus schwerwiegenden Gründen und auf Antrag bewilligt werden.

(5) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmerschaft oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmerschaft abhängig gemacht werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zur der Technischen Universität Berlin.

#### § 4 - Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Technischen Universität Berlin ([www.career.tu-berlin.de/deutschlandstipendium](http://www.career.tu-berlin.de/deutschlandstipendium)) mit den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht gestellt wurde.

#### § 5 - Bewerbungsverfahren

(1) Das Präsidium schreibt die Stipendien durch Bekanntgabe in geeigneter Form, auf der Homepage der Technischen Universität Berlin ([www.career.tu-berlin.de/deutschlandstipendium](http://www.career.tu-berlin.de/deutschlandstipendium)) jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der jeweilige Bewilligungszeitraum,
4. wie und welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
5. die Form und Frist der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. Bewerbungsfrist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. Bewerbungsbogen (ausgefüllt)
2. tabellarischer Lebenslauf (unterschieden); ggf. Motivations schreiben
3. Zeugnisse: Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur), bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem
4. von Bewerbern in einem Masterstudiengang das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen (ECTS-Punkte und Bewertungen),
6. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise für Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen,
7. ggf. Nachweise über Umstände im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2.

(4) Falls Dokumente zu den Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

#### § 6 - Auswahlkommission

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen erstellt die Auswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach § 7 eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber, die gefördert werden können sowie weitere Bewerberinnen und Bewerber, die in einer von der Auswahlkommission festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen

nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus einer Professorin oder einem Professor als der oder dem Vorsitzenden, die oder der durch das Präsidium, für die Dauer von zwei Jahren benannt wird.

(3) Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden nebst jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden durch das Präsidium benannt:

1. zwei weitere Professorinnen oder Professoren der TU Berlin,
2. zwei akademische Mitarbeiter,
3. zwei Studierende oder zwei Studierender.

(4) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## § 7 - Auswahlverfahren

(1) Auswahlkriterien sind

1. Für Studienanfänger/innen und Bachelorstudierende: die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten oder die besondere Qualifikation, die zum Studium berechtigt sowie geeignete Leistungsnachweise aus dem Studium.
2. Für Studierende im Masterstudium die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums sowie geeignete Leistungsnachweise aus dem aktuellen Studium.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen,
2. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine hervorragende Berufstätigkeit oder Praktika,
3. außerschulisches und außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
4. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

## § 8 - Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekanntgegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.

(3) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert ist.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von § 9 Abs. 2, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt.

## § 9 - Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen über die Regelstudienzeit als Förderdauer hinaus, wie zum Beispiel wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden, wenn für den Verlängerungszeitraum Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium ausgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## § 10 - Beendigung der Förderung und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 des StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 2 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

## § 11 - Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben im erforderlichen Umfang an der Durchführung und Evaluation der Stipendienvergabe mitzuwirken und insbesondere alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## § 12 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch das Präsidium am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Gemeinsame Kommission

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen sowie der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin**

Vom 10. Mai 2011

### Artikel I

Aufgrund von § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 10. Mai 2011 folgende Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften vom 6. April 2009 (FU-Mitteilungen 35/2009, S. 533, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 36/2009, S. 3, und Amtliches Mitteilungsblatt der TU Nr. 14/2009, S. 216) beschlossen:\*)

1. In § 2 wird der Wortlaut von Absatz 3 wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. März eines jeden Jahres.“
2. In § 7 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„(5) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.“

### Artikel II

Gemäß §§ 24 und 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 10. Mai 2011 folgende Änderung der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften beschlossen:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss, der im Regelfall mit 240 Studienpunkten im ECTS oder einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist, verfügen, besteht die Möglichkeit, weitere bis zu 60 Studienpunkte außerhalb der Regelstudienzeit zu erwerben, um die erforderlichen 300 Studienpunkte für einen Masterabschluss zu erreichen.“

\*) Vom Präsidenten der TU bestätigt am 28. September 2011.

### Artikel III

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt über Artikel I hinaus für alle im weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften immatrikulierten Studierenden.

## Fakultäten

**Änderungssatzung zur Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft, Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie, Kultur und Technik mit dem Kernfach Kommunikation und Sprache und Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte der TU Berlin**

Vom 20. April 2011

### Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der Technischen Universität Berlin hat am 20. April 2011 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), die folgende Änderungssatzung beschlossen:\*)

### Artikel I – Änderung der Prüfungsordnung

In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.“

### Artikel II – Schlussbestimmungen

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits in den Bachelorstudiengängen Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft, Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie, Kultur und Technik mit dem Kernfach Kommunikation und Sprache und Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17. August 2011, befristet bis zum 30. September 2013.

## Fakultäten

### Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudienganges Human Factors der TU Berlin

Vom 11. Mai 2011

#### Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der Technischen Universität Berlin hat am 11. Mai 2011 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), die folgende Änderungssatzung beschlossen:\*)

#### Artikel I - Änderung der Studienordnung

1. § 3 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Der Absolvent oder die Absolventin des konsekutiven Masterstudienganges Human Factors  
- verfügt über fundiertes psychologisches Wissen bzgl. der sozialen, kognitiven und biopsychologischen Prozesse und Strukturen, die bei der Interaktion von Personen mit technischen Systemen von Bedeutung sind;“
2. § 4 Satz 2, 6. Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„- der Personalentwicklung in technikgeprägten Organisationen;“
3. § 5 erhält die Überschrift „Zugangsvoraussetzungen“. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in  
- Ingenieurwissenschaften oder Informatik, oder  
- Psychologie oder Kognitionswissenschaft.  
  
Berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse in vergleichbaren Studiengängen können im Rahmen von Einzelentscheidungen als äquivalent anerkannt werden. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.“

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 23. September 2011.

4. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) und schließt mit einer Prüfung ab. Dieselbe Lehrveranstaltung darf nicht in mehreren Modulen angerechnet werden.“
5. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Masterstudium umfasst neben der Masterarbeit (18 Leistungspunkte) Module im Umfang von 102 Leistungspunkten. Davon sind Module aus folgenden Modulgruppen zu belegen:
  1. Pflichtmodule nach Vorwissen im Umfang von 18 LP (diese Module richten sich jeweils entweder an Studierende mit einem Hintergrund in Ingenieurwissenschaften oder Informatik oder an Studierende mit einem Hintergrund in Psychologie oder Kognitionswissenschaft)
  2. Pflichtmodule im Umfang von 30 LP
  3. Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Basiswissen und -fertigkeiten im Umfang von 12 LP
  4. ein Projektmodul im Umfang von 12 LP
  5. Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Vertiefungswissen im Umfang von 18 LP
  6. freie Wahlmodule im Umfang von 12 LP
6. In Absatz 2 Satz 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ausgetauscht.  
  
Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu korrigieren:  
„Die Modulgruppe 5 teilt sich auf in die zwei Untergruppen Domänenbezogene Vertiefungen (zur Auswahl stehen verschiedene Anwendungsgebiete der Technik- und Softwaregestaltung) und Grundlagenorientierte Vertiefungen (zur Auswahl stehen verschiedene technikbezogene Forschungsgebiete der Psychologie). In jeder der beiden Gruppen sind Module im Umfang von mind. 6 LP zu belegen.“
7. § 14 erhält folgende Fassung:  
„Exemplarische Studienverlaufspläne für den Beginn des Masterstudiums im Winter- bzw. Sommersemester sind der Studienordnung beigelegt (Anlage 1). Diese können durch den Fakultätsrat aktualisiert werden.“
8. Anlage 1 zur Studienordnung (Exemplarische Studienverlaufspläne) erhält folgende Fassung:

Exemplarischer Studienverlaufsplan <b>Human Factors</b> Studienbeginn im Wintersemester					
		1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
Leistungspunkte	1	a) Ingenieurwissenschaften für Psychologen und Psychologinnen <b>9 LP</b>  b) Psychologie für Ingenieure und Ingenieurinnen <b>6 LP</b> <b>und</b> Biopsychologie für Ingenieure und Ingenieurinnen <b>3 LP</b>	Biopsychologische Konzepte und Methoden in der Ergonomie <b>9 LP</b>	Systemtechnische Grundlagen und interdisziplinäre Projektarbeit <b>12 LP</b>	WP-Modul 3 Vertiefungswissen <b>6 LP</b>
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	7				
	8				
	9				
	10	Arbeits- und Organisationspsychologie <b>6 LP</b>	Kognitionspsychologie <b>6 LP</b>	Freie Wahl <b>6 LP</b>	
	11				
	12				
	13				
	14	Kognitive Ergonomie und Usability Engineering (Teil 1) <b>5 LP</b>	Kognitive Ergonomie und Usability Engineering (Teil 2) <b>4 LP</b>	WP-Modul 1 Vertiefungswissen <b>6 LP</b>	
	15				
	16				
	17				
	18				
	19				
	20	Empirische Forschungsmethoden für a) Psychologen und Psychologinnen b) Ingenieure und Ingenieurinnen (Teil 1) <b>4,5 LP</b>	Empirische Forschungsmethoden für a) Psychologen und Psychologinnen b) Ingenieure und Ingenieurinnen (Teil 2) <b>4,5 LP</b>	WP-Modul 2 Vertiefungswissen <b>6 LP</b>	
	21				
	22				
	23				
	24	WP-Modul 1 Basiswissen und -fertigkeiten <b>6 LP</b>	WP-Modul 2 Basiswissen und -fertigkeiten <b>6 LP</b>	Freie Wahl <b>6 LP</b>	
	25				
	26				
	27				
	28				
	29				
	30				
	31				
	32				
Legende	Pflichtmodul	Wahlpflicht	Freie Wahl	Masterarbeit	

Exemplarischer Studienverlaufsplan <b>Human Factors</b> Studienbeginn im <b>Sommersemester</b> , für Studierende mit Hintergrund in <b>Psychologie oder Kognitionswissenschaft</b>								
		1. Semester (SS)	2. Semester (WS)	3. Semester (SS)	4. Semester (WS)			
Leistungspunkte	1	Biopsychologische Konzepte und Methoden in der Ergonomie <b>9 LP</b>	Ingenieurwissenschaften für Psychologen und Psychologinnen <b>9 LP</b>	Systemtechnische Grundlagen und interdisziplinäre Projektarbeit <b>12 LP</b>	WP-Modul 3 Vertiefungswissen <b>6 LP</b>			
	2							
	3							
	4							
	5							
	6							
	7							
	8							
	9							
	10	Kognitionspsychologie <b>6 LP</b>	Arbeits- und Organisationspsychologie <b>6 LP</b>	Empirische Forschungsmethoden für Psychologen und Psychologinnen (Teil 2) <b>4,5 LP</b>	Freie Wahl <b>6 LP</b>			
	11							
	12							
	13							
	14	Kognitive Ergonomie und Usability Engineering (Teil 2) <b>4 LP</b>	Kognitive Ergonomie und Usability Engineering (Teil 1) <b>5 LP</b>	WP-Modul 2 Vertiefungswissen <b>6 LP</b>		Masterarbeit <b>18 LP</b>		
	15							
	16							
	17	WP-Modul 1 Basiswissen und -fertigkeiten <b>6 LP</b>	Empirische Forschungsmethoden für Psychologen und Psychologinnen (Teil 1) <b>4,5 LP</b>	Freie Wahl <b>6 LP</b>	Masterarbeit <b>18 LP</b>			
	18							
	19							
	20							
	21							
	22							
	23	WP-Modul 2 Basiswissen und -fertigkeiten <b>6 LP</b>	WP-Modul 1 Vertiefungswissen <b>6 LP</b>	Freie Wahl <b>6 LP</b>			Masterarbeit <b>18 LP</b>	
	24							
	25							
	26							
	27							
	28							
	29							Masterarbeit <b>18 LP</b>
	30							
	31							
	32							
Legende	Pflichtmodul	Wahlpflicht	Freie Wahl	Masterarbeit				



Exemplarischer Studienverlaufsplan <b>Human Factors</b>									
Studienbeginn im <b>Sommersemester</b> , für Studierende mit Hintergrund in <b>Ingenieurwissenschaften oder Informatik</b>									
		1. Semester (SS)	2. Semester (WS)	3. Semester (SS)	4. Semester (WS)				
Leistungspunkte	1	Psychologie für Ingenieure und Ingenieurinnen <b>6 LP</b>	Systemtechnische Grundlagen und interdisziplinäre Projektarbeit <b>12 LP</b>	Biopsychologische Konzepte und Methoden in der Ergonomie <b>9 LP</b>	WP-Modul 3 Vertiefungswissen <b>6 LP</b>				
	2								
	3								
	4								
	5								
	6								
	7	Biopsychologie für Ingenieure und Ingenieurinnen <b>3 LP</b>		Arbeits- und Organisationspsychologie <b>6 LP</b>	Kognitionspsychologie <b>6 LP</b>	Freie Wahl <b>6 LP</b>			
	8								
	9								
	10	Freie Wahl <b>6 LP</b>					Kognitive Ergonomie und Usability Engineering (Teil 2) <b>4 LP</b>	WP-Modul 1 Vertiefungswissen <b>6 LP</b>	Masterarbeit <b>18 LP</b>
	11								
	12								
	13								
	14								
	15								
	16	Kognitive Ergonomie und Usability Engineering (Teil 1) <b>5 LP</b>	WP-Modul 2 Vertiefungswissen <b>6 LP</b>	Empirische Forschungsmethoden für Ingenieure und Ingenieurinnen (Teil 1) <b>4,5 LP</b>					
	17								
	18								
	19								
	20								
	21								
	22	WP-Modul 1 Basiswissen und -fertigkeiten <b>6 LP</b>	Empirische Forschungsmethoden für Ingenieure und Ingenieurinnen (Teil 2) <b>4,5 LP</b>						
	23								
	24								
	25								
	26								
	27								
	28	WP-Modul 2 Basiswissen und -fertigkeiten <b>6 LP</b>							
	29								
	30								
	31								
	32								
Legende	Pflichtmodul				Wahlpflicht	Freie Wahl	Masterarbeit		

**Artikel II - Änderung der Prüfungsordnung**

oder Informatik oder an Studierende mit einem Hintergrund in Psychologie oder Kognitionswissenschaft)

1. § 6 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 1. und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Pflichtmodule nach Vorwissen im Umfang von 18 LP (diese Module richten sich jeweils entweder an Studierende mit einem Hintergrund in Ingenieurwissenschaften

2. Pflichtmodule im Umfang von 30 LP

2. Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Modulliste Human Factors Master of Science) erhält folgende Fassung:

Modulgruppe	zugeordnete Module	Leistungspunkte (ECTS)	Prüfungsform
<b>I. Pflichtmodule nach Vorwissen (18 LP)</b>			
<b>I.1.1 Studierende mit einem Hintergrund in Psychologie oder Kognitionswissenschaft</b>			
	Empirische Forschungsmethoden für Psychologen und Psychologinnen	9	PS
	Ingenieurwissenschaften für Psychologen und Psychologinnen	9	PS
<b>I.1.2 Studierende mit einem Hintergrund in Ingenieurwissenschaften oder Informatik</b>			
	Biopsychologie für Ingenieure und Ingenieurinnen	3	SP
	Empirische Forschungsmethoden für Ingenieure und Ingenieurinnen	9	PS
	Psychologie für Ingenieure und Ingenieurinnen	6	SP
<b>II. Pflichtmodule (30 LP)</b>			
	Arbeits- und Organisationspsychologie	6	SP
	Biopsychologische Konzepte und Methoden in der Ergonomie	9	PS
	Kognitionspsychologie	6	PS
	Kognitive Ergonomie und Usability Engineering	9	PS
<b>III. Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Basiswissen und -fertigkeiten (12 LP)</b>			
	Automationspsychologie	6	PS
	Ergonomische Produktgestaltung - Arbeitswissenschaft II	6	PS
	Erwerb und Training komplexer Fertigkeiten	6	PS
	Grundlagen der Arbeitswissenschaft - Arbeitswissenschaft I	6	PS
	Sicherheit und Zuverlässigkeit	6	PS
	Testtheorie und Methodenvertiefung	6	PS
<b>IV. Projektmodul (12 LP)</b>			
	Systemtechnische Grundlagen und interdisziplinäre Projektarbeit	12	PS
<b>V. Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Vertiefungswissen (18 LP)</b>			
<b>V.1 Domänenbezogene Vertiefungen</b>			
<b>V.1.1 Kfz-Technik</b>			
	Fahrversuche im Automobilbau	6	MP
	Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik	12	SP
	Mensch-Maschine Interaktion in der Kraftfahrzeugführung	6	PS
	Modellierung des Fahrverhaltens	6	PS
	Simulation im Automobilbau	6	PS
<b>V.1.2 Luft- und Raumfahrt</b>			
	Anthropotechnik in der Flugführung	6	PS
	Bemannte Raumfahrt: Technische und psychologische Grundlagen	6	PS
	Flugführung (ehemals Flugsicherung)	6	PS
	Flugmedizin/ Cockpitauslegung	6	PS
	Luftfahrtpsychologie	6	PS
<b>V.1.3 Gesundheitswesen / Medizintechnik</b>			
	Arbeitssystem Krankenhaus	6	PS
	Arbeitssystem Krankenhaus	12	PS
	Datenverarbeitung im Gesundheitswesen I	6	PS
	Datenverarbeitung im Gesundheitswesen II	6	PS
	Einführung in die Medizintechnik	6	PS
	Ergonomische Gestaltung von Medizinprodukten	6	PS
	Krankenhaus- Reengineering	6	PS
<b>V.1.4 Prozessführung</b>			
	Prozessführung - HF	6	MP
	Sicherheit und Zuverlässigkeit technischer Anlagen	6	PS
<b>V.1.5 Kommunikations- und Informationstechnologien</b>			
	Mobile Interaction	6	PS
	Multimodal Interaction	3	PS
	Quality Engineering im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnologien	6	PS
	Quality & Usability	3	PS
	Sprachsignalverarbeitung und Sprachtechnologie	6	PS

Modulgruppe	zugeordnete Module	Leistungs- punkte (ECTS)	Prüfungs- form
<b>V.2 Grundlagenorientierte Vertiefungen</b>			
<b>V.2.1 Automationspsychologie</b>			
	Spezielle Probleme der Automationspsychologie	6	PS
<b>V.2.2 Kognitionspsychologie</b>			
	Kognitionspsychologische Vertiefung	6	PS
<b>V.2.3 Neuroergonomie</b>			
	Angewandte Psychophysilogie	6	PS
	Neuroergonomie	6	PS
<b>V.2.4 Psychologie neuer Medien</b>			
	Psychologie Neuer Medien	6	PS
<b>V.2.5 Spezielle Methoden</b>			
	Blickbewegung in Mensch-Maschine-Systemen	6	PS
	Empathische Produktentwicklung	6	PS
	Grundlagen der Brain-Computer-Interfaces (BCI)	6	PS
	Modellierung und Simulation in Mensch-Maschine-Systemen	6	PS
<b>VI. Freie Wahl ( 12 LP)</b>			
<b>VII. Masterarbeit (18 LP)</b>			
	Masterarbeit - Human Factors	18	

### Artikel III – Schlussbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2011/12, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studien-/ Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Human Factors der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 15. Mai 2009 (AMBl. TU 11/2010 S. 154 ff.) tritt nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Masterstudiengang Human Factors der Technischen Universität Berlin begonnen haben, entscheiden sich unwiderruflich mit der Meldung zur nächsten Prüfung, nach welcher Studien-/ Prüfungsordnung sie ihr Studium fortsetzen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist zu erbringen.

